Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 33

Artikel: Grundbuchvermessung im Kanton St. Gallen [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Firma Adolf Saurer in Arbon, die sich auf diesem Gebiet bekanntlich nicht weniger auszeichnet als im Automobilbau. Einen bedeutenden Ruf besitzt bekanntlich die Maschinenfabrik Rüti (vormals Caspar Honegger) auf dem Gebiet des Baues von Textilmaschinen. So hat dann auch dieses Haus, dem der große Ausstellungspreis zu teil wurde, eine große Kollektion dieser Spezialmaschinen zu einer ausgedehnten Gruppe vereinigt, vor der speziell die Besucher der Textilindustriegegenden der Ostschweiz sich aufhalten. Die Ausstellung der A.-G. Rieter in Winterthur, die sich ebenfalls in ausgedehntem Maß mit dem Bau von Textilmaschinen befaßt, hat in dieser Abteilung ebenfalls den „Grand prix" erhalten. Die Ausstellung in der Dampfkesselabteilung und in der Heizungstechnik, in der speziell die Firmen Gebrüder Sulzer, Escher Wyß und Ring & Cie. in Zürich glänzen, zeigt neben der hohen Leistungsfähigkeit der Jetztzeit auf diesem Gebiet namentlich das Bestreben, proportionierte und imposante beinahe architektonisch wertvolle Formen hervorzubringen. Es ist dies ein Bestreben, das ja bekanntlich ein Privilegium der letzten Jahre geworden ist und auf dem schon namhafte und erfreuliche Erfolge zu verzeichnen sind.

In der eben genannten Gruppe hat auch der Verein schweizerischer Dampfkesselbesitzer seine Tätigkeit und Entwicklung dargestellt. Von den mannigfachen, hier gebotenen statistischen Arbeiten seien nur erwähnt, daß anno 1912 = 5380 äußere und 5430 innere Untersuchungen ausgeführt wurden, gegen 310 bezw. 300 im Jahre 1870. Allerdings belief sich um diese Zeit (d. h. 1869) der Vereinsbestand auf 115 Mitglieder mit 211 Kesseln, während er 1913 auf 2901 Mitglieder mit 5375 Dampfkesseln angestiegen war, nebst 658 kontrollierten Dampfgefäßen. Damit sei unsere Berichterstattung über die Maschinenhalle der Landesausstellung abgeschlossen. Bei der ungeheuren Reichhaltigkeit gerade dieser Abteilung wird es niemand verwundern, wenn das Obige auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, noch will. Manches Bemerkenswerte, das gilt natürlich auch für die übrigen Abteilungen, wird den mehr oder weniger aufmerksamen Blicken des Referenten entgangen sein. Es lag uns auch fern, ein vollständiges Resumé all' des Geschauten wiederzugeben; es soll lediglich ein Ausschnitt aller der geistigen und materiellen Werte sein, die hier aufgehäuft sind. Nun kommen wir, vorbei an zahlreichen der schon besuchten Ausstellungsgruppen, in die berühmt gewordene Abteilung für Heimatschutz und kirchliche Kunst. Ganz andere Töne sind es, die uns hier empfangen — es sind die Töne einer Orgel, der ein wirklicher Künstler wunderbare Akkorde zu entlocken weiß. Die kirchliche Kunst repräsentiert zugleich ein Stück Heimatschutz; denn sie ist, wenigstens zum Teil, in dem bekannten Kirchlein des „Dörfli" untergebracht. Prachtvolle Glasmalereien finden wir an den Wänden des klosterartigen Kreuzganges, den wir in unserem Ausstellungsbericht schon einmal erwähnten, als noch Februarschnee über den toten Fluren lag und — Friede die glückliche Menschheit jener vergangenen Tage beseelte.

Das **Beerdigungswesen und die Friedhofskunst**, eine besondere Abteilung dieser Ausstellung, ist in zwei von hohem Kunstempfinden erfüllten Wandgemälden dargestellt: die Beerdigung nach alten Sitten — eine Gruft und die Bestattung nach modernen Prinzipien — eine verzehrende und reinigende Flamme, die nach oben, dem Lichte zustrebt. Von großem Geschmack der Anordnung und der detaillierten Ausstattung zeugt die Friedhofabteilung, wo Kunst und Vornehmheit neben Einfachheit zu Hause ist, Protzentum — das leider auch auf Friedhöfen nichts Seltenes ist — aber ausgeschlossen wurde. In einer weitern Abteilung der kirchlichen Kunst finden wir das Wirken der Konfessionen einander gegenübergestellt, soweit es mit der Kunst und dem Kunstgewerbe zusammenhängt. In der protestantischen Abteilung interessieren uns vorzugsweise die höchst kunstvollen und oft in mühseliger Arbeit hergestellten Gegenstände aller Art, wie sie in Missionswaisenhäusern usw. hergestellt werden. In der katholischen Abteilung sind es die prachtvollen Meßgewänder, kirchliche Zeremoniengegenstände, die — offensichtlich von hohem Kunstwert — unser Interesse gefangen nehmen. Die architektonische Abteilung der Gruppe für kirchliche Kunst hat mich besonders interessiert und lange habe ich darin geweilt, um die prachtvollen Bilder und Photographien zu studieren, die architektonisch und künstlerisch, bemerkenswerte Kirchenbauten darstellen. Die Werke der kirchlichen Kunst gehören bekanntlich zum Schönsten, was die Kunst überhaupt geschaffen hat. Es ist dies zu erklären durch den hohen seelischen Schwung, den das Schaffen kirchlicher Kunstwerke dem Schöpfer vermittelt.

In der Abteilung **der heimatlichen Kunst** sind vor allem zahlreiche Gewerbe unserer schweizerischen Haus- und Kleinindustrie zu nennen, als da sind: Töpferindustrie, Holzschnitzerei, Handstickerei und manches andere mehr, das geeignet ist, unsere Augen und unser Herz zu erfreuen und unsern Geldbeutel zu leeren. In der Abteilung für Heimatschutz befindet sich eine wirkliche Ausstellungsstube, gefüllt mit Bildern unseres schönen Schweizerlandes, aus denen ein so ganz anderes, ein so viel gesunderes Kunstempfinden spricht, als aus den verzerrten Werken der Futuristen und Kubisten.

Die ganze Gruppe des Dörfli selbst, die wir schließlich nicht vergessen dürfen, ist eine Heimatschutzausstellung als Ganzes genommen und in ihren einzelnen Teilen, von denen wir Kirche, Wirtshaus, Bauernhaus und Dorfbrunnen besonders hervorheben möchten. Frohes Jauchzen und Singen ertönt — wie es sich gebührt — aus der dichtgefüllten Dörflirwirtstube und in der sogen. Trinklaube überzeugt sich Ihr Berichterstatter davon, daß hier nicht nur gut getrunken, sondern auch vorzüglich gegessen wird.

Grundbuchvermessung im Kanton St. Gallen.

II. Verordnung über die Vermarkung bei Grundbuchvermessungen.

(Schluß).

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Gemäß Art. 10 der bundesrätlichen Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 ist der amtlichen Vermessung vorgängig die öffentliche Bereinigung und Vermarkung der Grenzen durchzuführen.

Art. 2. Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Vermarkung durch das dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellte kantonale Kulturingenieurbureau aus. Allfällige von den Gemeinden aufgestellte Reglemente über die Vermarkung bei Grundbuchvermessungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates und des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Art. 3. Die Durchführung der Vermarkung ist Sache einer vom Gemeinderat bestellten Markkommission.

Die Markkommission kann sich in Sektionen teilen oder einzelnen Mitgliedern Funktionen der Markkommission übertragen.

Bei Waldvermarkungen ist der Revierförster zur Mitwirkung beizuziehen.

Art. 4. Die Markkommission besorgt die Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte und die Kostenverteilung; sie hat das notwendige Markungsmaterial (Marksteine,

Bolzen, Pfähle 2c.) rechtzeitig zu beschaffen und dafür zu sorgen, daß die Grundeigentümer die vorhandenen Grenzzeichen abdecken und sichtbar machen.

Art. 5. Die Verpflockung der Grenzen geschieht unter Mitwirkung der Markkommission (wenigstens ein Mitglied) und der Grundbesitzer, die mindestens 3 Tage vor der Lokalverhandlung einzuladen sind, durch den die Vermessung ausführenden Geometer, und zwar in der Regel in Regie. Anläßlich dieser Grenzverpflockung sind krumme Grenzen, wo tunlich, durch Geradelegung auszugleichen; ebenso ist die Aufhebung überflüssiger oder die Anlage zweckmäßiger Güter- und Feldwege, sowie die Verbesserung der Feldeinteilung, anzuregen; ferner soll im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und Organen die Verlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen längs natürlicher Grenzen, wie Gewässer, Straßen, Eisenbahnen 2c. angestrebt werden.

Die Gemeinden liefern das Markenmaterial an den Verwendungsort, stellen und bezahlen das Personal, das zum Versetzen der Grenzzeichen notwendig ist; die daherigen Kosten fallen zu Lasten der Vermarkung. Der Geometer, unter dessen Aufsicht der Steinsatz ausgeführt wird, übt das Personal ein und leitet es an, in welcher Art die Arbeit zu vollziehen ist.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Geometer erfolgt durch den Vertrag.

Art. 6. Nach erfolgter Grenzverpflockung, die in der Regel gebietsweise abgeschlossen wird, eröffnet die Markkommission durch öffentliche Publikation eine Einsprachefrist von mindestens 14 Tagen; allfällige Einsprachen sind schriftlich einzureichen. Die Markkommission erledigt die in ihre Kompetenz fallenden Einsprachen.

In streitigen Fällen hat die Markkommission die Grenzpunkte nach eigenem Gutfinden mit starken Pfählen oder Bolzen zu bezeichnen und den Beteiligten die schriftliche Eröffnung zu machen, daß die Vermarkung eine endgültige sei, wenn sie nicht innert 14 Tagen beim zuständigen Richter angefochten werde.

Die Klage ist gegen den Nachbarn zu richten, dem gegenüber eine andere Grenze beansprucht wird.

Wird innert dieser 14tägigen Frist keine gerichtliche Klage eingereicht, so ist die amtliche Vermarkung gültig und wird als solche der Vermessung zugrunde gelegt.

Streitige, provisorisch verpflockte Grenzen dürfen in der nachfolgenden Vermessung nur mit Bleistift in die Pläne eingetragen werden.

Nach der gerichtlichen Festsetzung der streitigen Grenze hat die definitive Vermarkung innert möglichst kurzer Frist stattzufinden.

Die Mehrkosten der nachträglichen Vermarkung und Vermessung der gerichtlich festgelegten Grenzen sind dem Geometer von der unterliegenden Partei zu vergüten.

Art. 7. Nach Bereinigung der Grenzen ordnet die Markkommission den Steinsatz an und eröffnet nach dessen Vollendung durch Kundmachung eine weitere 14tägige Frist, innert welcher allfällige Einsprachen erhoben werden können. Diese können sich aber nur noch gegen eine unvollkommene Uebereinstimmung zwischen Verpflockung und Steinsatz richten und sind von der Markkommission endgültig zu erledigen.

Beim Setzen der Marksteine und Pfähle soll darauf gesehen werden, daß diese vertikal gestellt werden und einen möglichst geschützten Standort erhalten. Die längere Kante des behauenen Kopfes soll in die Längsrichtung des Grundstückes gerichtet und der Marksteinfuß so weit möglich mit Feldsteinen derart verspannt werden, daß eine Veränderung des Marksteines tunlich vermieden wird.

In der Regel sollen die Marksteine nicht mehr als 10 cm, in ebenen und leicht ansteigenden Waldungen höchstens das doppelte, über das Terrain vorstehen.

Fallen Marksteine in Wasserläufe, so sind sie derart tief zu setzen, daß der Wasserabfluß nicht gehindert wird.

Art. 8. Bestehen für die Bedürfnisse des Grundbuches der Eisenbahnen (Art. 944 Abs. 3 ZGB) spezielle Katasterwerke, so kann, die amtliche Kontrolle durch die behördlichen Organe allseitig vorbehalten, die Vermarkung des Bahngebietes und eventueller Servituten auf letzerem unter Mitwirkung der Anstößer durch Grundbuchgeometer der Bahnverwaltung erfolgen.

Sämtliche erwachsenden Kosten trägt in diesem Fall die betreffende Bahneigentümerin.

Bei Kreuzungen von Eisenbahnen mit öffentlichen Straßen ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß bei Niveauübergängen die Parzelle, die zuerst bestanden hat, bei Unterführungen der Straßen das Straßengebiet und bei Überführungen das Bahnareal als durchgehende Parzelle zu betrachten ist.

Bei Tunnels ist der bisherige Besitzstand unverändert zu vermarken, sofern nicht eine Eigentumsübertragung auf die Bahnverwaltung oder eine anderweitige Vereinbarung vorliegt.

Art. 9. Der Geometer hat bei der Grenzverpflockung übersichtliche Skizzen in Feldbüchern 2c. anzulegen, welche über den Verlauf der Grenzen Aufschluß geben und alle Markzeichen (Steine, Bolzen, Kreuze) enthalten, die gesetzt oder an Mauern angebracht sind. In die Skizzen sind die Namen der Grundeigentümer einzuschreiben. Mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsorgane kann die Anfertigung der Skizzen unterlassen werden.

Art. 10. Ueber den Umfang und die Art der Versicherung der politischen Grenzen, wie Kantons- und Gemeindegrenzen treffen die kantonalen Aufsichtsorgane in Verbindung mit den zuständigen Behörden die jeweils geeigneten Anordnungen.

Art. 11. Sofern im Instruktionsgebiet I (Städte und Ortschaften mit städtischer Bauart) und II (übrige Dorfschaften 2c.) bei ineinandergebauten Gebäulichkeiten die Feststellung der Eigentums- und Grenzverhältnisse gemäß den nachfolgenden Vorschriften allein nicht möglich ist, verfügt die kantonale Aufsicht die nötig werdenden Ausscheidungsarbeiten.

Sie überträgt dem Geometer diese Spezialerhebungen und Vermessungen, wie die Aufnahme von Grundrissen und Querschnitten und das Auftragen derselben, auf Rechnung des Unternehmens in Regie.

Art. 12. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Umfang und die Art der Vermarkung bei Grundbuchvermessungen gelten als Minimalforderungen.

B. Umfang der Vermarkung.

Art. 13. Zu vermarken sind:

a) Die Liegenschaftsgrenzen.

Wenn Pfandrechte nur auf einem Teile des Grundstückes haften, so soll tunlichst die Vermarkung der pfandrechtlichen Belastung angepaßt und demgemäß jedes Teilstück besonders vermarcht werden. Der Eigentümer kann jedoch hiezu nicht gezwungen werden; er ist aber daran zu erinnern, daß bei der Errichtung des Grundbuches und der daherigen Bereinigung der dinglichen Rechte entweder eine neue Vermarkung vorgenommen oder gemäß Art. 797 ZGB die Ausdehnung aller Pfandrechte auf das ganze Grundstück stattfinden müßte. Wenn bei der Vermarkung aus besondern Anzeichen, wie Grenzmarken, Zäunen u. dgl. darauf zu schließen ist, daß Pfandrechte nur auf einem Teil des Grundstückes haften, so ist der Grundeigentümer auf die genannten Folgen aufmerksam zu machen.

b) Die Kantons- und Gemeindegrenzen.

c) Die öffentlichen Straßen und Wege.

Durch Gemeinde-Reglemente kann für das Instruktionsgebiet I (Städte und Ortschaften mit städtischem Charakter) auch die Vermarkung der privaten Fahr- und Fußwege obligatorisch erklärt werden.

Dagegen kann im Instruktionsgebiet III (Alpen, hochgelegene Weiden und Waldungen) mit Bewilligung des Regierungsrates die Vermarkung der öffentlichen Fahr- und Fußwege unterbleiben.

d) Die Hauptpunkte der Waldabteilungsgrenzen, die Fixpunkte und Anhaltspunkte zu spätern Absteckungen von Wirtschaftsabteilungen im Innern des Waldes. Soweit es sich hiebei um Staats- oder andere öffentliche Waldungen handelt, haben die Forstbeamten, in Privatwaldungen die Revierförster mitzuwirken.

C. Art der Vermarkung.

Art. 14. Bei der Vereinigung der Grenzverhältnisse sind insbesonders die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten:

a) Als Grenzlinie gilt die Gerade zwischen zwei Grenzzeichen, soweit diese nicht längs einer natürlichen Grenze verläuft und sofern keine Kurve mit gesetzmäßigem Verlaufe vorhanden ist (lit. e).

b) Die Grenzen sollen, wo immer möglich, durch lange, gerade Linien gebildet werden.

c) Sofern nicht die Bestimmung von lit. d zur Anwendung kommt, müssen die Eckpunkte der Umfangsgrenzen von Grundstücken vermarkt werden. Da, wo Unebenheiten des Bodens verhindern, daß von einem Grenzzeichen zum andern gesehen werden kann, müssen zwischen den Eckpunkten sogenannte Läufer gesetzt werden. Die Entfernung zweier benachbarter Grenzzeichen soll nicht über 50 m in Städten und Ortschaften, 100 m in Kulturland und in Waldungen und 500 m im Hochgebirge betragen.

d) Wo die Stirnseiten mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke auf Straßen, Wege, Kanäle, Gräben stoßen, sind die Grenzsteine nicht in die Grenze selbst, sondern mindestens 1- 3 m zurück, und zwar, wenn immer möglich, in Steinlinien zu setzen.

e) Die öffentlichen Straßen und Wege müssen zu beiden Seiten ausgemarkt werden, und zwar so, daß die Verbindungsgerade je zweier gegenüberliegender Steine die Straßenaxe annähernd rechtwinklig schneidet. Straßenbiegungen sind durch eine genügende Anzahl von Steinpaaren zu versichern, die geradlinig verbunden werden, sofern keine Kurve mit gesetzmäßigem Verlaufe zu recht besteht.

f) Von gesetzmäßig verlaufenden Kurven, wie z. B. bei kreisförmigen Steinsockeln, Straßenmündungen, Kunststraßenbauten 2c., können in Städten und Ortschaften, sowie bei parallel laufenden Bahnlinien, Bogenanfang, Bogenmitte und Bogenende vermarkt und je nach der Länge der Kurve auch noch weitere Punkte eingeschaltet werden.

Die im Kreisbogen vermarkte Grenze wird im Plan auch als Kreisbogen ausgezogen.

Bei Kreisbögen mit über 80 m Radius können so viele Zwischenmarken gesetzt werden, daß die Grenze zwischen zwei Marksteinen gerade gezogen werden kann, und es darf in Städten und Ortschaften mit städtischen Verhältnissen die Pfeilhöhe nicht über 10 cm betragen.

g) Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, wie tiefe Tobel, Schluchten, Flüsse oder Bäche, deren Bett keinen erheblichen Veränderungen unterliegt, ist es hinreichend, nur die Anfangs- und Endpunkte mit künstlichen Grenzzeichen zu versehen. Die dazwischen liegenden Krümmungen sind bei der Aufnahme auf das Polygonnetz einzumessen. Bei scharf ausgesprochenen Berggräten und Felsbändern sind, soviel als möglich, auch Zwischengrenzpunkte durch eingehauene und bemalte Kreuze zu bestimmen.

h) An Gewässern, die Uferbrüche veranlassen oder von Zeit zu Zeit ein neues Bett bahnen, sind die Grenzen einzumessen, damit jederzeit die frühere Uferlinie wieder festgestellt werden kann.

Das Setzen von Hintermarken soll auf das Notwendigste beschränkt werden.

i) Wo Wald an Wald grenzt, ist soweit als nötig eine gemeinschaftliche Visierlinie von wenigstens 1 m zu öffnen.

Auch wo der Wald an Feld grenzt, soll die Grenzlinie so aufgeräumt werden, daß die Visierlinie offen bleibt; sofern vorhandene Windmäntel im Interesse des Waldes stehen bleiben sollen, ist von dieser Forderung Umgang zu nehmen.

Art. 15. Als Grenzzeichen sind zulässig:

1. Marksteine aus wetterbeständigem, hartem Material, deren Wurzelstück mindestens so stark als der Kopf ist und deren Kopf- und Standflächen auf der Längsaxe senkrecht stehen müssen.
2. Metallbolzen in Mauern, Sockeln, Gebäuden.
3. Kreuze, in Felsen, in guten Lagersteinen, an Mauern und an Sockeln eingehauen.
4. Pfähle aus dauerhaftem Holz (Eichen, Lärchen, Kastanien, Eiben) und Eisenröhren in sumpfigem Gelände.
5. Feldsteine mit eingemeißeltem Kreuz, in höhern Lagen oder bei schwierigen Transportverhältnissen.

Die Verwendung von Kunststeinen als Grenzzeichen ist nicht zulässig.

Art. 16. Für Gebiete, die gemäß den Bestimmungen der Instruktion I vermessen werden, dürfen bei der Vermarkung nur behauene, wetterbeständige und harte Steine verwendet werden.

Die Marksteine sollen mindestens 70 cm Länge und einen 10 cm tief behauenen Kopf von mindestens 12/15 cm oder 14/14 cm Querschnitt haben, auf welchem das Markzentrum bezeichnet ist.

Bilden solide Mauern und Gartensockel die Grenze, so können jedoch die Grenzpunkte durch Metallbolzen oder eingehauene Kreuze bezeichnet werden.

Art. 17. Behufs Ermittlung der Grenzverhältnisse sind in Städten und Ortschaften mit städtischem Charakter die Schnitte der verlängerten Brandmauern zusammengebauter Häuser mit den Umfassungsmauern im Erdgeschoß festzustellen.

Die Vermarkung der Eigentumsgrenze erfolgt an der Umfassungsmauer durch Einlassen eines Metallbolzens oder durch Einhauen eines Kreuzes in solidem Steinmaterial.

Die Brandmauermitte ist, wenn diese als Eigentumsgrenze gilt, im Erdgeschoß und wo möglich in der Straßengrenze oder Baulinie zu vermarken; das gleiche gilt für andere Grenzpunkte.

Bei Straßen ohne Baulinien ist stets auf Grund der Baureglemente, nach den örtlichen Gewohnheiten zu prüfen, ob der aus dem Boden springende Haussockel oder das hinter dem Sockel aufspringende Mauerwerk den öffentlichen Grund begrenzt, und je nach dem Ergebnis ist die Vermarkung vorzunehmen.

Art. 18. Für Gebiete, die gemäß den Bestimmungen der Instruktion II vermessen werden, kommen folgende Grenzzeichen zur Verwendung:

1. Marksteine aus wetterbeständigem, hartem Steinmaterial, roh behauen, mit ebener Standfläche, zirka 70 cm Länge und einem Kopfquerschnitt von mindestens 12/12 cm.

2. Metallbolzen in Mauern, Sockeln und Gebäuden.
3. Kreuze, in Felsen, in guten Lagersteinen oder in Mauern und Sockeln eingehauen.
4. Pfähle, geschnitten oder rund, aus dauerhaftem Holz (Eichen, Lärchen, Eiben, Kastanien 2c.) und Eisenröhren oder Eisenstäbe (Schienen) von mindestens 30 mm Durchmesser, zirka 150—180 cm lang, im sumpfigen Terrain; die Pfähle müssen, in der halben Länge gemessen, einen Durchmesser von mindestens 8 cm aufweisen.
5. Feldsteine von 50—70 cm Länge, mit eingemeißeltem Kreuz, in höhern Lagen oder bei schwierigen Transportverhältnissen.

Art. 19. Für Gebiete, die gemäß den Bestimmungen der Instruktion III vermessen werden, kommen folgende Grenzzeichen zur Verwendung:
1. Feldsteine von 50—70 cm Länge mit eingemeißeltem Kreuz.
2. Kreuze, in Felsen und Lagersteinen oder an soliden Mauern eingehauen.
3. Pfähle von 8 cm mittlerem Durchmesser und Eisenröhren von mindestens 150 cm Länge und 30 mm Durchmesser in sumpfigem Terrain.

Art. 20. Grundstücke, welche der Eidgenossenschaft, dem Kanton, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen gehören, öffentliche Straßen und Wege, Eisenbahnen 2c. sollen in den Instruktionsgebieten I und II durch behauene Steine vermarkt werden.

D. Kostentragung.

Art. 21. Die Kosten der Aufsicht über die Vermarkung bei Grundbuchvermessungen trägt der Kanton.

Art. 22. Die Entschädigung der Mitglieder der Markkommission, einschließlich des Revierförsters, übernimmt die Polizeikasse der Gemeinde. Im übrigen ist es in das Ermessen der politischen Gemeinden gelegt, zu bestimmen, ob und welche Beiträge an die gesamten Vermarkungskosten geleistet werden sollen.

Art. 23. Die Vermarkungskosten, umfassend die Auslagen für die Verpflockung und Vermarkung der Grenzpunkte, sind, abzüglich allfälliger Beiträge von Gemeinden und Korporationen, von den beteiligten Grundbesitzern zu tragen.

Sofern dem Geometer bei Anlaß der Verpflockung von Grenzregulierungen und deren Vermarkungen durch Erstellung von Spezialplänen und Berechnungen Mehrarbeiten erwachsen, sind diese von den betreffenden Grundbesitzern direkt zu vergüten.

Eine Verrechnung derartiger Arbeiten auf allgemeinen Vermarkungskonto ist unstatthaft.

Art. 24. Die Markkommission führt die Rechnung über die ergangenen Vermarkungskosten und nimmt deren Verteilung nach folgenden Grundsätzen vor:

a) Die Kosten der Vermarkung von Staats- und Gemeindestraßen sind von den betreffenden Straßeneigentümern zu tragen.
b) Die Vermarkungskosten der übrigen Straßen und Wege werden gemeinsam zu Lasten der Straßeneigentümer und der Anstößer verlegt, soweit nicht die Gemeinde einen Beitrag leistet.

   Ein solcher Beitrag von mindestens 50% der Kosten hat überall da einzutreten, wo der Straßenboden Eigentum des oder der Anstößer ist.
c) Die Kosten der Verpflockung werden auf sämtliche Grenzzeichen gleichmäßig verteilt.
d) Die Kosten der eigentlichen Vermarkung werden nach Instruktionsgebieten für die einzelnen Versicherungsarten (Markfteine, Metallbolzen, Kreuze, Pfähle 2c.) berechnet und auf die Grundbesitzer nach Maßgabe der Anzahl der verwendeten Grenzzeichen verteilt.

E. Schlußbestimmungen.

Art. 25. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der bundesrätlichen Genehmigung in Kraft.

Art. 26. Die Instruktion über die Waldvermarkung vom 19. Juli 1907 wird durch diese Verordnung aufgehoben.

Es sollen jedoch die Waldvermarkungen, die den Vorschriften jener Instruktion entsprechend durchgeführt worden sind, bei der neuen grundbuchlichen Vermarkung soweit als möglich berücksichtigt werden.

Zur Lehrlingsfrage.

In der „Schweizer. Pädagogischen Zeitschrift" 1914, Heft I hat Herr Professor H. Bendel-Rauschenbach in Schaffhausen eingehende Ausführungen in einer interessanten und bemerkenswerten Abhandlung über **„die berufliche Ausbildung von Industriearbeitern in den Vereinigten Staaten Nordamerikas durch Fabrikschulen und das Korporationssystem"** gebracht, welche wir im Interesse unserer schweizerischen Lehrlingsfrage wiedergeben wollen. Herr Prof. Bendel führt aus:

„Ein ernster Ergründer nordamerikanischer Kultur, der Deutsche Hugo Münsterberg, Professor an der Harvard-Universität in Cambridge bei Boston, führte in seinem 1912 in vierter Auflage erschienenen Werk: „Die Amerikaner", den Versuch durch, den Aufbau der staatlich-politischen, des wirtschaftlichen, des sozialen und des geistigen Lebens der Unionsstaaten auf vier Grundtriebe der amerikanischen Volksseele zurückzuführen, nämlich auf die Triebe der **Selbstbestimmung**, der **Selbstbetätigung**, der **Selbstbehauptung** und der **Selbstvervollkommnung**. In dem zuletzt genannten Trieb erblickt er die Komponente aus den Wirkungen des puritanischen Geistes der Nordstaaten mit Boston als Mittelpunkt und des Utilitarismus der Mittelstaaten. Jener rufe der Jugend zu: „Lernt und bildet euch; denn es gibt nichts wertvolleres im Leben als eine ideale Entwicklung eurer Seele." Dieser sage ihr: „Lernt und bildet euch; denn nur dann könnt ihr die Befriedigung erreichen, im Gesamtorganismus nützliche Glieder zu werden". Beiden aber, den Puritanern und den Utilitariern, sei die individualistische Tendenz gemeinsam, und so sagen sie beide der Jugend: „Betrachtet als Ziel, euere individuelle Vervollkommnung."

Daß eine erfolgreiche Selbstbetätigung neben der Energie des Charakters vor allem eine sachliche Schulung und die bestmögliche Ausbildung voraussetze, gilt dem Amerikaner heute als selbstverständlich. Mag auch der

Comprimierte u. abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN
Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel
Blank und präzis gezogene
Profile
jeder Art in Eisen u. Stahl 3
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.